



ID4-2258.157-46

**Sonderinvestitionsprogramm Hochwasser 2015 bis 2018;
Förderprogramm Mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen 2018**

1. Förderzweck

Die Erfahrungen aus der Hochwasserkatastrophe Mai/Juni 2013 haben gezeigt, dass es notwendig ist, die Bevölkerung kurzfristig über Gefahrensituationen in bestimmten Gebieten zu warnen. In einer Arbeitsgruppe des Innenministeriums mit Vertretern der Hilfsorganisationen und des Landesfeuerwehrverbandes wurde ein umfassendes Sonderinvestitionsprogramm Hochwasser erarbeitet. Es umfasst eine optimale Ausrüstung für die Bekämpfung von Hochwasser. Ein Bestandteil dieses Programms ist die Förderung von mobilen Lautsprecher- und Sirenenanlagen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise.

3. Fördergegenstände und Förderfestbeträge (Kap. 03 24, Tit. 883 02)

Fördergegenstände sind:

3.1. MOBELA 150 D / DA

Steuergerät inklusiv Kugellautsprecher mit CD-Radio und SD-Karten-Slot

Förderfestbetrag: 2.590,00 €

3.2. MOBILIS-150/MOBILIS-300

3.2.1 MOBILIS-150

Mobile Sirene, 150 Watt, mit Steuergerät und Magnet-Dachhalterung, SD-Karte, inklusiv zwei Trageboxen für Steuereinheit und Lautsprecher

Förderfestbetrag: 2.350,00 €

3.2.2 MOBILIS-300

Mobile Sirene, 300 Watt, mit Steuergerät, 2 Lautsprecher und Magnet-Dachhalterung, SD-Karte, inklusiv zwei Trageboxen für Steuereinheit und Lautsprecher

Förderfestbetrag: 2.900,00 €

3.3 Mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen anderer Hersteller

Förderfähig sind auch mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen anderer Hersteller, soweit sie über vergleichbare Leistungsmerkmale (siehe 3.1 und 3.2) verfügen. Es gelten die unter den Nrn. 3.1 – 3.2 genannten Förderfestbeträge.

Falls die Anlage nicht eindeutig einem der unter 3.1 -3.2 genannten Förderfestbetrag zugeordnet werden kann, wird der Förderfestbetrag nach Vorlage der Leistungsmerkmale der Anlage vom StMI festgelegt.

3.4 Alu-Transportbox mit Schaumstoffauskleidung

Förderfähig (nur in Verbindung mit 3.1 oder 3.3) ist eine Alu-Transportbox mit Schaumstoffauskleidung zur Unterbringung der mobilen Lautsprecher- und Sirenenanlage.

Förderfestbetrag: 135,00 €

Die Förderung der Positionen 3.1 bis 3.4 darf jedoch 50 v.H. der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen jeweils nicht übersteigen.

4. Kontingentierung und vorzeitiger Maßnahmebeginn

Das Förderprogramm sieht in den Jahren 2015 bis 2018 eine staatliche Förderung von insgesamt 100 mobilen Lautsprecher- und Sirenenanlagen vor.

Wir haben die Zustimmungen wie folgt auf die Regierungen verteilt (Stand: 25.10.2017

<u>Regierungsbezirk</u>	<u>Anzahl der Anlagen</u>
Oberbayern	48
Niederbayern	22
Oberpfalz	10
Oberfranken	13
Mittelfranken	10
Unterfranken	14
Schwaben	14
Gesamtsumme:	131

Diese Kontingentierung eröffnet den Regierungen die Möglichkeit, die besonderen Erfordernisse vor Ort in eigener Verantwortung zu berücksichtigen. Zudem ist nach Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ein Ausgleich zwischen den Regierungen möglich. Damit können die genannten Kontingente der Regierungsbezirke bedarfsgerecht nach oben bzw. unten korrigiert werden.

Die Regierungen können in den Jahren 2015 bis 2018 innerhalb der Kontingente die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Beschaffungen der mobilen Lautsprecher- und Sirenenanlagen erteilen.

Wir bitten die Regierungen, bei der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass daraus kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung abgeleitet werden kann und dass der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko trägt. Insbesondere stellt die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf den Erlass eines Zuwendungsbescheids dar.

5. Verwendungsnachweis, Bindungsfrist und Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgen durch die Regierungen nach Vorlage der Verwendungsbestätigung (VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO).

Die Bindungsfrist beträgt 8 Jahre.

Ergänzend gelten die Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien (KatSZR) vom 22. Oktober 2013 Az.: ID4-0712.2-8 (AllIMBI Nr. 13). Abweichend hiervon findet die Bagatellgrenze nach Nr. 4.3 KatSZR bei den Förderungen der Positionen 3.1 und 3.3 keine Anwendung, da diese nur geringfügig unterschritten wird.

6. Bezugsadressen

Bezugsadressen für 3.1 und 3.4: Feuerwehr-Fachhandel oder
Fa. Hörmann, Hauptstraße 45-47, 85614 Kirchseeon,
Tel. 08091/52-171, Fax 08091/1275

info@hoermann-gmbh.de

www.hoermann-gmbh.de

Bezugsadressen für 3.2: Feuerwehr-Fachhandel oder
Fa. Hagener Elektro- und Kommunikationstechnik GmbH & Co. KG,
Rottpark 2, 84347 Pfarrkirchen,
Tel. 08561-9874752, Fax 08561-9874755

weiss@helin-sirenen.de

www.helin-sirenen.de

Bezugsadressen für 3.3: Feuerwehr-Fachhandel

**Dieses Förderprogramm endet zum 31. Dezember 2018.
Anschließend erfolgt eine Evaluation eines möglichen weiteren Bedarfs.**